

Regelungen zum tarifvertraglich (§ 6 Abs. 1 Satz 5 und 6 TVÜ-UK Magdeburg) bestimmten Stufenaufstieg der Beschäftigten zum 01.11.2009.

Für Beschäftigte, die nach dem 01.01.2007 neueingestellt wurden

Für Beschäftigte, die nach dem 01.01.2007 neueingestellt worden sind, richtet sich der Stufenaufstieg nach der Modifikation des Haustarifvertrages vom 20.12.2006 zu § 2 des Entgelttarifvertrages (ETV-UK Magdeburg). Mit der Stufe 1 bzw. 2 eingestellte Beschäftigte steigen somit zum 01. November 2009 nicht in die nächst höhere Stufe ihrer Entgeltgruppe, solange und soweit sie die reguläre Stufenlaufzeit ihrer Stufe zum Stichtag nicht bereits erreicht haben.

Ist die Stufenlaufzeit des § 5 Abs. 3 ETV-UK Magdeburg am 01. November 2009 bereits erfüllt, steigen die Beschäftigten mit diesem Tage in die nächst höhere Stufe. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 5 Abs. 3 ETV-UK Magdeburg.

Bei den nach dem 01.11.2008 eingestellten Mitarbeitern richtet sich der Stufenaufstieg nach § 5 Abs.3 ETV-UK Magdeburg.

Für Beschäftigte, die am 01.01.2007 in den Haustarifvertrag übergeleitet wurden

Übergeleitete Beschäftigte, deren Entgelt bisher keiner Veränderung unterlag (Höhergruppierung), steigen zum 1. November 2009 in die nächst höhere Stufe ihrer Entgeltgruppe auf (§ 6 Abs. 1 TVÜ-UK Magdeburg). § 20 TVÜ-UK Magdeburg (Abschmelzung) kommt zur Anwendung.

Übergeleitete Beschäftigte, deren Entgelt bisher keiner Veränderung unterlag (Höhergruppierung) und die sich am 1. November 2009 in der letzten Stufe befinden, verbleiben in dieser. § 20 TVÜ-UK Magdeburg (Abschmelzung) kommt nicht zur Anwendung.

Herabgruppierungen

Übergeleitete Beschäftigte, die nach dem 01.01.2007 herabgruppiert wurden, steigen zum 1. November 2009 in die nächst höhere Stufe ihrer Entgeltgruppe auf (§ 6 Abs. 2 TVÜ-UK Magdeburg unter Anwendung von Absatz 1 Satz 5 und 6). § 20 TVÜ-UK Magdeburg (Abschmelzung) kommt zur Anwendung.

Höhergruppierungen

Übergeleitete Beschäftigte, die nach dem 01.01.2007 höhergruppiert wurden, nehmen ebenso wie Neueinstellungen erst nach regulärem Zeitablauf lt. § 5 Abs. 3 ETV-UK Magdeburg (Stufenlaufzeit) am Stufenaufstieg teil.